

## **Anlage 4: Ergänzende Geschäftsbedingungen**

### **1. Entgelt- und Zahlungsbedingungen (zu § 8 LRV)**

Für andere Leistungen nach diesem Vertrag, insbesondere für Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung auf Anweisung des Transportkunden, sowie für zusätzliche – nicht durch einen GeLi Gas Prozess ausgelöste – Ablesungen oder Abrechnungen auf Transportkundenwunsch, die nicht der Anreizregulierung gemäß § 21a EnWG und ARegV unterliegen, zahlt der Transportkunde dem Netzbetreiber die vom Netzbetreiber nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB bestimmten gültigen, auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlichten Preise.

### **2. Abrechnung und Rechnungsstellung (zu § 9 LRV)**

1. Die Netznutzungsabrechnung wird gemäß der Festlegung GeLi Gas grundsätzlich in elektronischer Form und inklusive elektronischer Signatur abgewickelt. Auf expliziten Wunsch des Transportkunden erfolgt die Rechnungsstellung in Papierform, bis die elektronische Rechnungsstellung zwischen Netzbetreiber und Transportkunden umgesetzt ist. Mit der übergangsweisen Anwendung der Papierrechnung anstelle der Teilnahme an der elektronischen Rechnungsstellung verzichtet der Transportkunde für den Zeitraum der Anwendung auf die Einhaltung von Vorgaben des DVGW-Arbeitsblattes G 685-5 Ziffer 3 „Nachvollziehbarkeit der Rechnung“.
2. Werden Fehler in der Ermittlung von Rechnungsbeträgen oder in den der Rechnung zugrunde liegenden Daten festgestellt, wird die Rechnung storniert und eine neue Rechnung erstellt.
3. Die Zahlung von Entgelten, Steuern und sonstigen Bestandteilen nach diesem Vertrag erfolgt durch Überweisung.
4. Rechnungen und Abschlagsberechnungen werden zu dem vom Netzbetreiber angegebenen Zeitpunkt fällig. Zahlungen sind erst dann rechtzeitig erbracht, wenn die fälligen Beträge innerhalb der genannten Fristen auf dem vom Netzbetreiber vorgegebenen Konto unter Verwendung der jeweiligen Rechnungsnummer gutgeschrieben worden sind.
5. Änderungen der Abrechnung werden dem Transportkunden vom Netzbetreiber mindestens zwei Monate vor Inkrafttreten der Änderung mitgeteilt.

#### **2.1 Ausspeisepunkte mit registrierender Leistungsmessung (RLM)**

1. Der Abrechnungszeitraum umfasst in der Regel ein Kalenderjahr, jedoch maximal 12 Monate.

2. Bei einer unterjährigen Inbetriebnahme der Messeinrichtung oder im Falle der unterjährigen Anmeldung oder des unterjährigen Wechsels des Transportkunden beginnt der Abrechnungszeitraum mit dem Beginn der Netznutzung und endet in der Regel mit dem Ende des Kalenderjahres.
3. Beginnt die Netznutzung durch den Transportkunden unterjährig, so wird für die Ermittlung des Leistungsentgeltes vorbehaltlich Ziffer 4 die im Kalenderjahr erreichte Maximalleistung zugrunde gelegt.
4. Endet die Netznutzung durch den Transportkunden unterjährig, so wird für die Ermittlung des Leistungsentgeltes die Maximalleistung der letzten zwölf Monate vor Ende der Belieferung durch den Transportkunden zugrunde gelegt.
5. Die Abrechnung erfolgt monatlich auf Basis der gemessenen monatlichen Verbrauchsmenge und grundsätzlich der höchsten im Abrechnungszeitraum erreichten Maximalleistung. Sofern im betreffenden Abrechnungsmonat eine höhere als die bisher erreichte Maximalleistung auftritt, erfolgt in diesem Abrechnungsmonat eine Nachberechnung der Differenz zwischen der berechneten und der neuen Maximalleistung für die vorausgegangenen Monate des aktuellen Abrechnungszeitraums.
6. Die Gültigkeit der Ziffern 1 bis 5 entfällt mit Wirkung zum 01.01.2023.
7. Der Berechnung des Arbeitsentgeltes im Abrechnungsmonat werden die Zonen für ein Kalenderjahr zugrunde gelegt.
8. Endet oder beginnt die Netznutzung durch den Transportkunden unterjährig, werden in der Rechnung des letzten Abrechnungsmonats im Abrechnungszeitraum die Zonen des Arbeitsentgeltes temperaturabhängig über das Gradtagzahlenverfahren auf den unterjährig endenden oder beginnenden Abrechnungszeitraum abgegrenzt und die kumulierten Arbeitswerte im Abrechnungszeitraum auf Basis der abgegrenzten Zonen bewertet. Auf Basis dieser Abgrenzung erfolgt eine Nachberechnung der Differenz zwischen dem Arbeitsentgelt der Zonen für ein Kalenderjahr und dem Arbeitsentgelt der abgegrenzten Zonen im aktuellen Abrechnungszeitraum.
9. Sofern in einem Abrechnungsmonat der für das Kalenderjahr zugrunde gelegte Verbrauch die Grenzmenge von 5 Millionen kWh übersteigt, darf gemäß § 2 Abs. 5 Nr. 1 Konzessionsabgabenverordnung (KAV) für Lieferungen an Sondervertragskunden keine Konzessionsabgabe vereinbart oder gezahlt werden. Deshalb erfolgt in diesem Abrechnungsmonat dann eine Rückzahlung der bisher geleisteten Konzessionsabgaben für das Kalenderjahr, und in den darauffolgenden Abrechnungsmonaten des Kalenderjahres wird keine Konzessionsabgabe mehr verrechnet. Im Fall eines unterjährigen Wechsels des Transportkunden erfolgt die Rückzahlung aller bisher im Kalenderjahr geleisteten Konzessionsabgaben an den gegenwärtigen Transportkunden.
10. Die Regelung der Ziffer 9 Satz 3 tritt mit Wirkung zum 01.01.2023 und somit erstmalig für den Abrechnungszeitraum im Kalenderjahr 2023 in Kraft.

## **2.2 Ausspeisepunkte ohne registrierende Leistungsmessung (SLP)**

1. Der Abrechnungszeitraum umfasst in der Regel 365 Tage, bei Schaltjahren 366 Tage.
2. Bei einer unterjährigen Inbetriebnahme der Messeinrichtung oder im Falle der unterjährigen Anmeldung oder des unterjährigen Wechsels des Transportkunden beginnt der Abrechnungszeitraum mit dem Beginn der Netznutzung und läuft bis zum nächsten turnusmäßigen Ablesetermin (in der Regel 365 Tage nach Beginn der Netznutzung).
3. Erstmals nach Lieferbeginn, danach nach jeder Jahresrechnung bzw. nach Änderung der für die Berechnung der Abschlagszahlung relevanten Parameter, wird der neue Abschlagsbetrag für jede Entnahmestelle erstellt bzw. angepasst. Die Abschläge sind monatlich jeweils am ersten des der Belieferung folgenden Monats, frühestens jedoch zehn Werktagen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

## **3. Unterbrechung und Wiederherstellung der Netz- bzw. Anschlussnutzung auf Anweisung des Transportkunden (zu §11 LRV)**

### **3.1 Unterbrechung**

1. Ab dem 01.10.2023 erfolgt die Anweisung zur Unterbrechung gemäß § 11 Ziffer 6 LRV im Rahmen der Marktkommunikation elektronisch und nur in davon nicht erfassten Fällen gemäß den Ziffern 2 bis 9 und ausschließlich im Excel-Format.
2. Auf Anweisung des Transportkunden gemäß § 11 Ziffer 6 LRV unterbricht der Netzbetreiber die Netz- und Anschlussnutzung eines von ihm belieferten Letztverbrauchers im Gasverteilernetz des Netzbetreibers, sofern ein entsprechender Auftrag zur Unterbrechung im selbstdefinierten UTILMD-Format des Netzbetreibers oder im Excel-Format vom Transportkunden per E-Mail beim Netzbetreiber eingeht. Der Auftrag zur Unterbrechung ist auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlicht.
3. Der Transportkunde sendet den Auftrag zur Unterbrechung mindestens fünf Werktagen vor dem gewünschten Sperrtermin per E-Mail an den Netzbetreiber. An Wochenenden und Feiertagen sowie freitags und an Werktagen vor Feiertagen werden keine Sperrungen durchgeführt.
4. Der Netzbetreiber legt den Sperrtermin gemäß § 11 Ziffer 6 LRV fest und teilt diesen dem Transportkunden mit.
5. Der Transportkunde informiert den Letztverbraucher spätestens drei Werktagen vor dem vom Netzbetreiber festgelegten Sperrtermin über die dadurch terminierte Unterbrechung der Belieferung.
6. Bei Sperrverhinderungsgründen, spätestens jedoch nach zwei aufeinanderfolgenden, erfolglosen Sperrversuchen, oder nach erfolgter Sperrung informiert der Netzbetreiber den Transportkunden unverzüglich hierüber.

7. Bei erfolgter Sperrung werden die Kosten für die notwendige Wiederherstellung der Anschlussnutzung zusammen mit den Sperrkosten fakturiert, damit im Falle eines Lieferantenwechsels/Lieferbeginns des Ausspeisepunktes des Neu-Transportkunden/Neu-Letzverbrauchers zeitnah und kostenfrei entsperrt werden kann.
8. Unabhängig vom Ausgang eines Auftrags zur Unterbrechung sind vom Transportkunden die pauschalen Sperrkosten zu tragen, auch wenn die Sperrung aus Gründen, die der Netzbetreiber nicht zu vertreten hat, erfolglos war.
9. Bei Stornierung des Auftrags zur Unterbrechung der Netz- bzw. Anschlussnutzung vor Durchführung der Unterbrechung, fällt kein Sperrentgelt an. Sollte die Ausspeisestelle bereits gesperrt worden sein, ist keine Stornierung mehr möglich und die Kosten fallen gemäß Ziffer 7 an.
10. Der Netzbetreiber führt kein Inkasso für den Transportkunden durch.

### **3.2 Wiederherstellung**

1. Ab dem 01.10.2023 erfolgt die Anweisung zur Wiederherstellung gemäß § 11 Ziffer 6 LRV im Rahmen der Marktkommunikation elektronisch und nur in davon nicht erfassten Fällen gemäß den Ziffern 2 bis 6 und ausschließlich im Excel-Format.
2. Auf Anweisung des Transportkunden gemäß § 11 Ziffer 6 LRV hebt der Netzbetreiber die Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung eines von ihm belieferten Letztverbrauchers im Gasverteilernetz des Netzbetreibers gemäß § 11 Ziffer 7 LRV unverzüglich auf, sofern ein entsprechender Auftrag zur Wiederherstellung im selbstdefinierten UTILMD-Format des Netzbetreibers oder im Excel-Format vom Transportkunden per E-Mail beim Netzbetreiber eingeht. Der Auftrag zur Wiederherstellung ist auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlicht.
3. Der Ausspeisepunkt wird nur dann entsperrt, wenn die vom Netzbetreiber auf seiner Internetseite veröffentlichten Vorschriften zur technischen Sicherheit erfüllt sind. Sind diese Vorschriften nicht erfüllt, geht die Unterbrechung auf Anweisung des Transportkunden in eine vom Netzbetreiber veranlasste Unterbrechung über.
4. Der Netzbetreiber unternimmt zwei Versuche einer Terminabsprache zur Wiederherstellung mit dem Letztverbraucher. Scheitern diese Versuche, so informiert der Netzbetreiber den Transportkunden hierüber unverzüglich.
5. Bei einer vom Netzbetreiber bestätigten Anmeldung gemäß dem GeLi Gas Prozess Lieferbeginn (Einzug) führt der Netzbetreiber die Wiederherstellung der Anschlussnutzung ohne Vorlage eines Auftrags zur Wiederherstellung des bisherigen Transportkunden oder des neuen Transportkunden zeitnah zum Wechsel-/Beginntermin durch, sofern die Voraussetzungen gemäß § 11 Ziffer 6 und 7 LRV erfüllt sind.
6. Nach erfolgter Wiederherstellung der Anschlussnutzung informiert der Netzbetreiber den Transportkunden unverzüglich.